



## Das Land Baden-Württemberg und die möglichen Grenzveränderungen bei einer Neugliederung des Bundesgebiets

Bearbeitet von Martin Schmiedeberg

### Einführung

In nahezu beständiger Regelmäßigkeit – allerdings mit großen zeitlichen Abständen – erscheint ein politisches Thema auf der Tagesordnung: Die Länderneugliederung des Bundesgebiets.

In der über 50-jährigen Geschichte der Bundesrepublik hat es eine Vielzahl an Vorschlägen zu einer Neuordnung gegeben, jedoch verschwand das Problem schnell, wenn dieses von anderen tagespolitischen Ereignissen überlagert wurde. Seit der politischen Wende im Ostteil Deutschlands, der Neubildung und Wiederherstellung von Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und nach dem Anschluss an die alten Bundesländer ist diese Aufgabe immer aktueller geworden und aus der derzeitigen politischen Diskussion nicht mehr wegzudenken.

Gegenwärtig wird das Thema Neugliederung durch die knappen Kassen der Länderhaushalte immer wieder in den Vordergrund gerückt. Schlagzeilen der Medien, wie zum Beispiel *Berlin ist pleite ...*, verstärken die Forderung nach einem neuen räumlichen Zuschnitt der Bundesländer.

Obwohl Baden-Württemberg bis zur Wiedervereinigung mit den neuen Bundesländern als das zweitjüngste Bundesland der Bundesrepublik relativ stabile Grenzen aufweist, ist jedoch im Gesamtkonzept einer Neugliederung des Bundesgebiets auch hier mit erheblichen territorialen Veränderungen und Grenzverschiebungen zu rechnen.

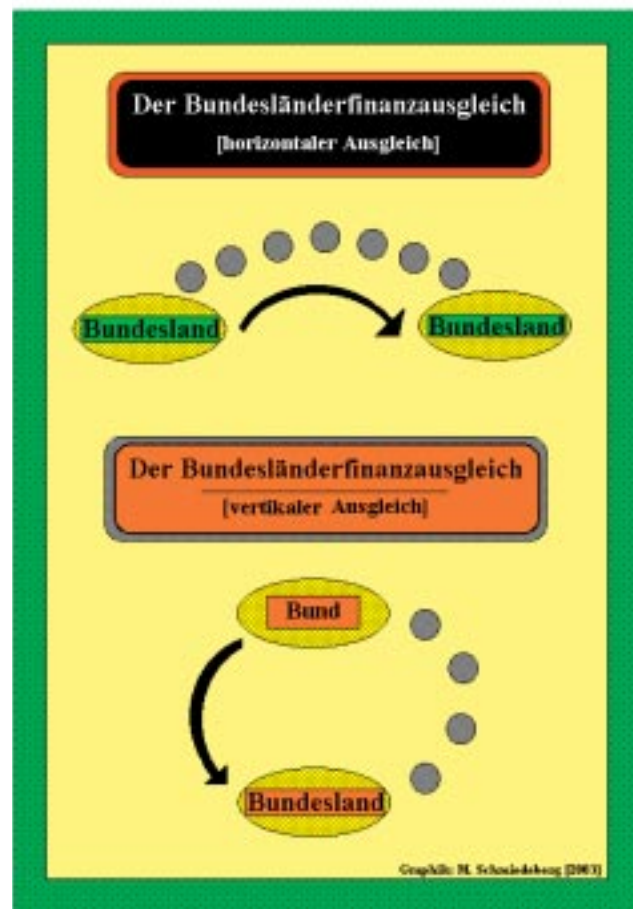
### Der Bundesländerfinanzausgleich

Extreme gegenwärtige Finanzprobleme in den öffentlichen Länderhaushalten führen zu Forderungen nach einer gravierenden Änderung des horizontalen Bundesländerfinanzausgleichs. In diesem Zusammenhang haben sich in der letzten Zeit neue Länderallianzen, zum Beispiel im Osten Deutschlands, gebildet; mehrere neue Länder rücken – über die Parteigrenzen hinweg – eng zusammen, um gemeinsame Finanzinteressen als Empfängerländer beim Finanzausgleich zu vertreten.

Die Regelungen des heutigen horizontalen Länderfinanzausgleichs zwischen den Bundesländern nach dem Grundgesetz Artikel 107 Abs.2 brachten allerdings schon seit Bestehen der Bundesrepublik große Unzufriedenheit. Besonders gilt dies für die Geberländer, zum Teil stehen diese nach einem durchgeführten Finanzausgleich schlech-

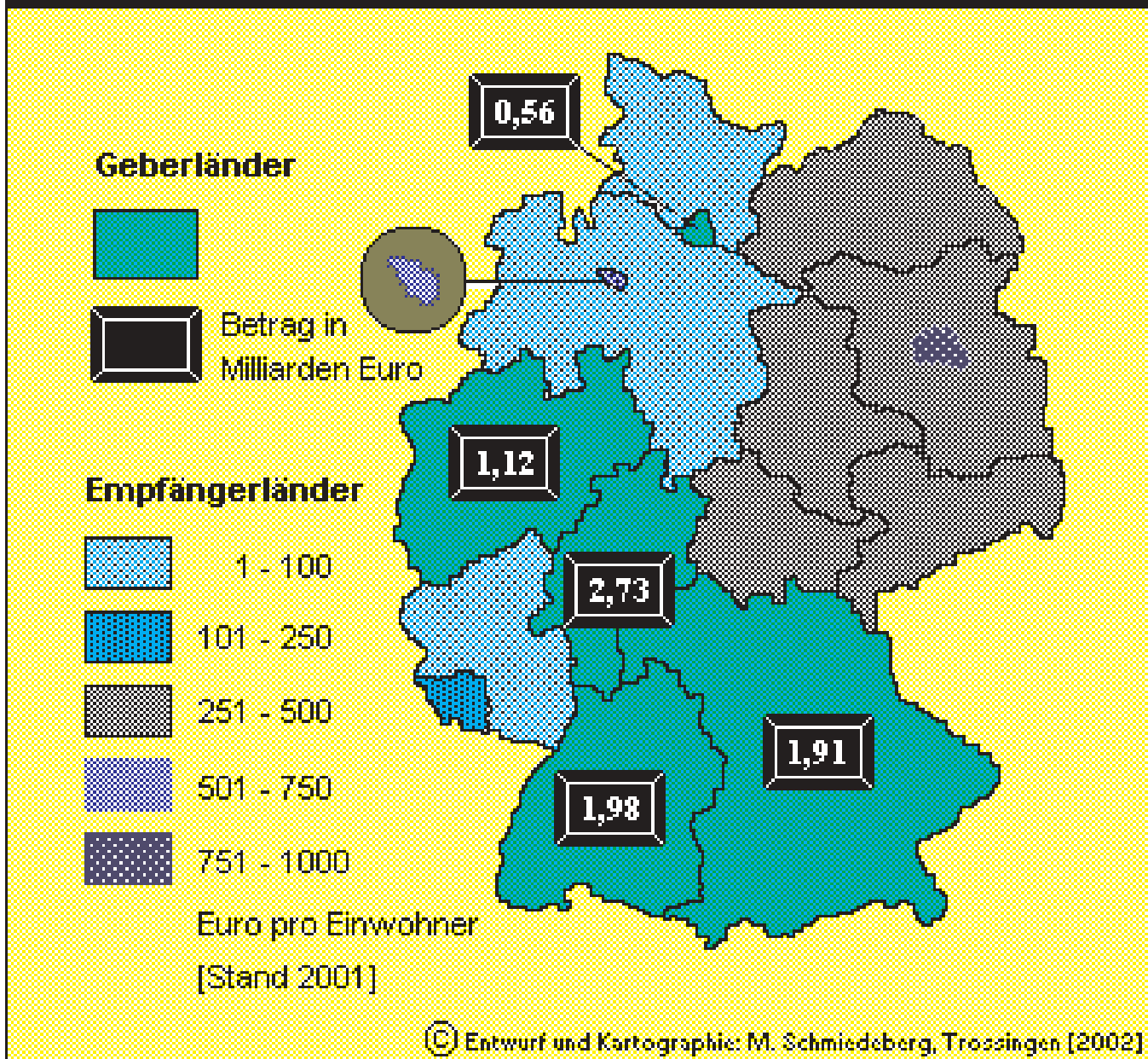
ter da als die Empfängerländer. Auch das vor kurzem ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat hier – von einzelnen Berechnungskriterien abgesehen – keine bahnbrechenden Neuerungen gebracht.

Der Bundesländerfinanzausgleich ist seit Bestehen des Landes Baden-Württemberg ein altes, dauerhaftes Problem. Bereits zwei Jahre nach Bildung des Südweststaats widmete die Stuttgarter Zeitung der Praxis des Finanzausgleichs eine Karikatur mit dem damaligen Ministerpräsidenten-



Modell des horizontalen und vertikalen Bundesländerfinanzausgleichs.

# Absolute Zahlungen und Erhalt pro Einwohner



ten Gebhard Müller, die darauf hinweist, welche (scheinbare) Benachteiligung dieser Ausgleich für Baden-Württemberg bedeuten würde. Die Tatsache, dass Baden-Württemberg zu einem abgabepflichtigen Land zählt, hatte Ministerpräsident Späth veranlasst, in einem Schreiben an seine Ministerkollegen des Finanz-, Justiz- und Innenressorts nach Lösungen zu suchen, um die Höhe des Ausgleichsbetrags zu reduzieren (siehe Abbildungen S. 5–7).

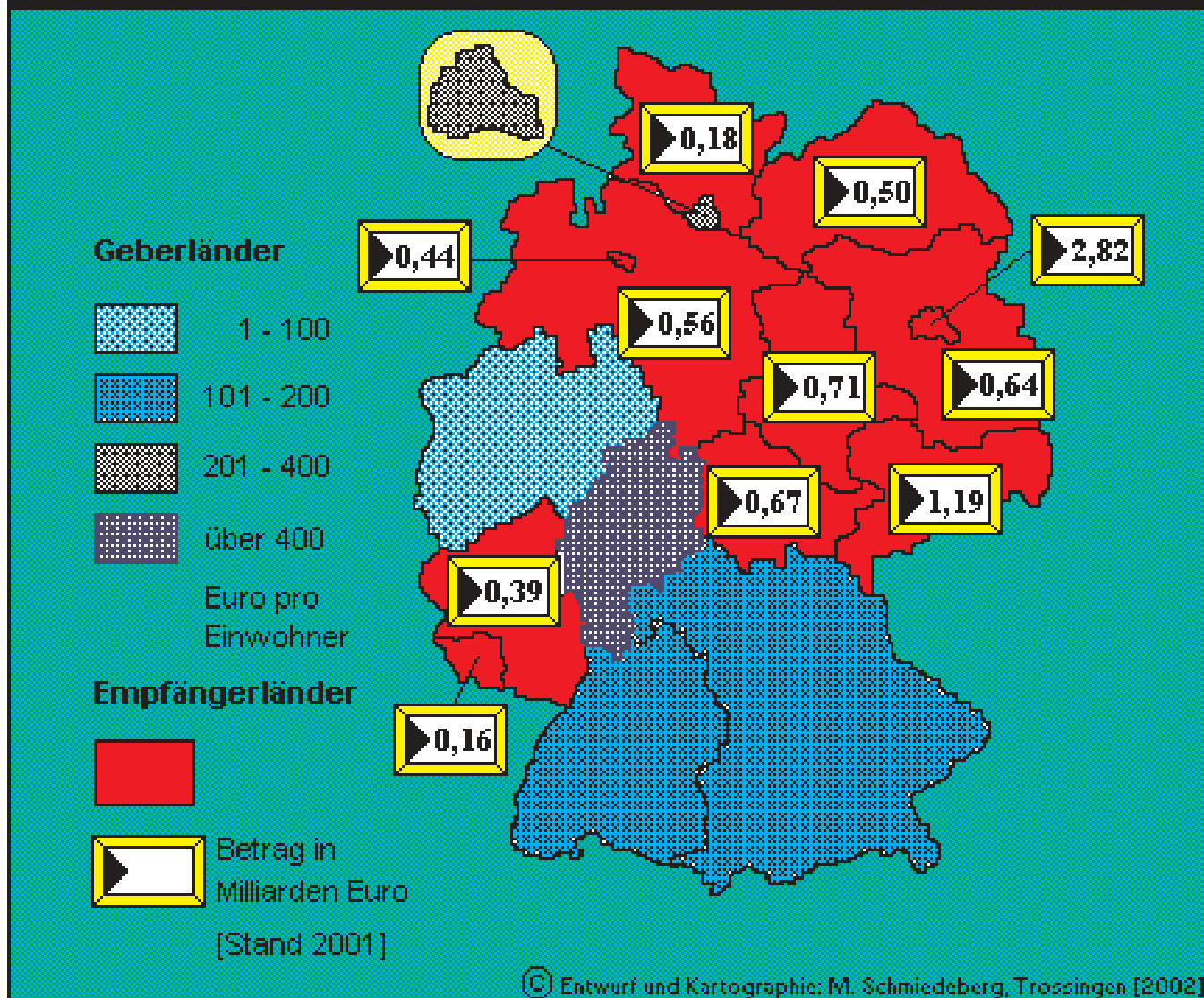
Im Jahr 1998 zahlte Baden-Württemberg 3,5 Milliarden DM in den Finanzausgleich ein. Damit war dies der höchste Betrag aller Zahlerländer; gegenwärtig liegt die Höhe bei 1,98 Milliarden Euro. Ein Vergleich mag diesen Wert noch verdeutlichen: Pro Jahr zahlt zum Beispiel indirekt damit jeder Familienhaushalt (eine Familie mit zwei Kindern) in Baden-Württemberg rund 754 Euro an andere Bundesländer (gerechnet für das Jahr 2002). Empfängerländer des

horizontalen Ausgleichs sind gegenwärtig alle neuen Bundesländer, einschließlich Gesamt-Berlin, die *Kleinststaaten* Bremen und das Saarland sowie die Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

## Die Neugliederung des Bundesgebiets

Die Regelungen des heutigen horizontalen Länderfinanzausgleichs und die damit zusammenhängende Unzufriedenheit, besonders in den Geberländern, haben dazu geführt, dass zunehmend von maßgeblicher Politikerseite die Forderung nach einer – möglicherweise recht baldigen – Neugliederung des Bundesgebiets aufgestellt wird. Dabei wird überwiegend von realistischen Modellen ausgegangen, die die Anzahl der Bundesländer verkleinern sollen.

# Zahlungen pro Einwohner und absolute Erhaltsbeträge

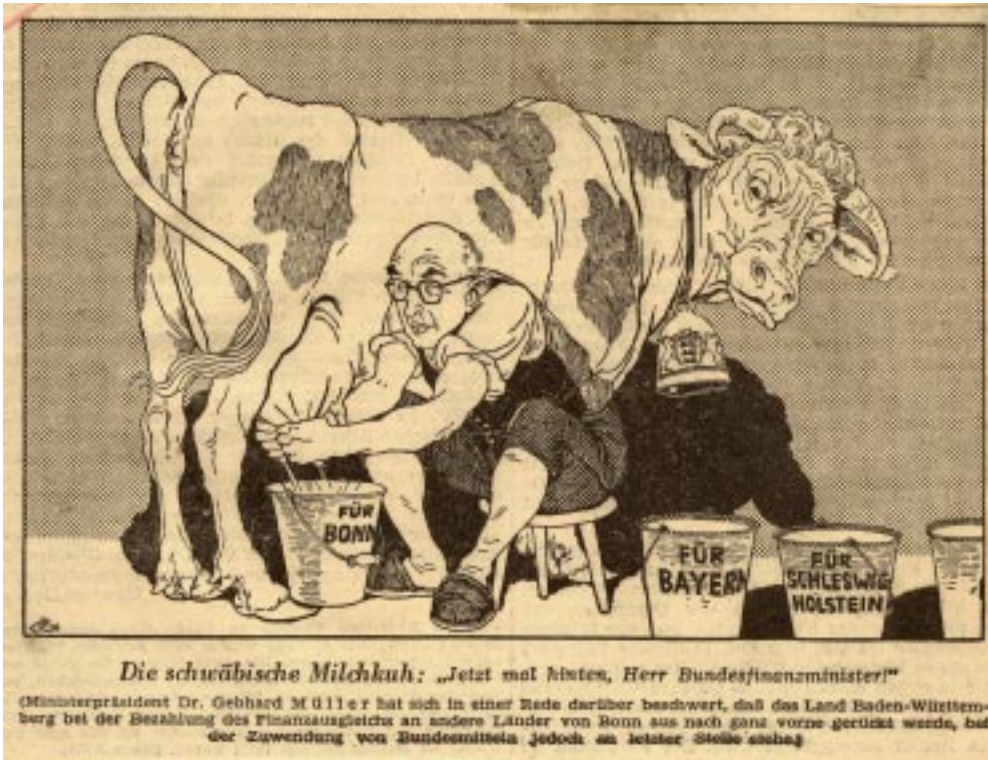


Die Geber- und Empfängerländer sowie die absoluten Zahlungen im horizontalen Bundesländerfinanzausgleich (Seiten 2 und 3).

Vom baden-württembergischen Ministerpräsidenten Teufel wurde mehrfach die Forderung nach einer Zusammenlegung und damit nach einer gebietsmäßigen Vergrößerung der Bundesländer aufgestellt; auch der baden-württembergische Wirtschaftsminister Döring hat diese Absicht ebenso wiederholt geäußert. Damit soll erreicht werden, dass Länder zukünftig finanzstärker und wirtschaftskräftiger sind. Der Zuschnitt bezüglich der Einwohnerzahl und der Flächengröße soll weniger variieren als dies gegenwärtig der Fall ist. Zum Vergleich sollen hier einige Daten die extremen Unterschiede der Länder verdeutlichen; bei den Einwohnerzahlen (2001) ist das größte Land Nordrhein-Westfalen mit 17,97 Millionen und das kleinste, Bremen, mit 0,68 Millionen Einwohnern; dies entspricht einem Verhältnis von 26 : 1. Bei der Fläche sind dies jeweils Bayern (70 522 qkm) und Bremen (404 qkm); hier beträgt das Verhältnis 174 : 1.

Bei allen Vorschlägen zur Neugliederung des Bundesgebiets wird – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, besonders der Stadt- und kleineren Flächenstaaten sowie der neuen Bundesländer – die Existenz des Landes Baden-Württemberg nicht in Frage gestellt; dennoch wird es im Speziellen für Baden-Württemberg erhebliche Veränderungen in den Grenzbereichen des Landes geben.

Die denkbaren Gebietsveränderungen des Landes Baden-Württemberg können sehr unterschiedlich aussehen; sie sind abhängig von einer gesamten Neugliederung des Bundesgebiets sowie von möglichen territorialen Kompensationen mit den Nachbarländern. Ein ganz entscheidender Faktor für die Gestalt der räumlichen Veränderung dürfte sein, welchem von den bereits bestehenden Neugliederungsmodellen von politischer Seite der Vorzug gegeben wird. Eine Realisierung von einem Modell bietet natürlich



„Die schwäbische Milchkuh“.  
 Stuttgarter Zeitung vom  
 10. November 1952.  
 Vorlage: Hauptstaatsarchiv  
 Stuttgart EA 1/106 Bü. 602

durchaus die Möglichkeit, weitere noch nicht angedachte Varianten zu wählen und damit zusätzliche Veränderungen zu erreichen.

Überlegungen von Kommissionen zur Neugliederung der Länder in Deutschland haben bereits Tradition. So war dies schon vor dem Zweiten Weltkrieg sowie in den 50er Jahren, hier war es eine Kommission unter der Leitung des ehemaligen Reichskanzlers Luther der Fall. Alle Modelle der oben genannten Kommissionen sowie der Bericht der Sachverständigenkommission für die Neugliederung des Bundesgebiets (Ernst-Kommission) aus den 80er Jahren sehen die Verkleinerung der Zahl der Bundesländer vor. Durch den Anschluss der neuen Bundesländer 1990 wird dieser Trend zu einer kleineren Länderzahl noch deutlicher. Ernst zu nehmende Modelle gehen von der Bildung von sechs oder acht leistungsstarken und finanziell selbst lebensfähigen Bundesländern aus.

Lediglich in der Gegenwart taucht von einem maßgeblichen Experten für Neugliederungsfragen, Professor Rutz, der vorwiegend auch eine Acht- oder Sechs-Länder-Lösung favorisiert, der Vorschlag einer 17-Länder-Lösung auf. Diese Überlegung basiert stark auf dem Vorbild der Schweiz und deren innerstaatliche Gliederung in Kantone; letztendlich dürfte es sich hierbei für die Bundesrepublik um eine wenig ernst zu nehmende utopische Gedankenspielerlei handeln.

### Mögliche Grenzveränderungen für Baden-Württemberg

Konkret ergeben sich bei einer Neugliederung des Bundesgebiets für das Land Baden-Württemberg im Detail erhebliche Veränderungen, die für die betroffenen Regionen durchaus gravierende Einschnitte bedeuten können. Im Folgenden werden die Räume und Regionen aufgeführt:

*Raum Mannheim-Ludwigshafen / Saarland und Pfalz*

Eine Grenzkorrektur im wirtschaftlich eng verbundenen Großraum Mannheim-Ludwigshafen ist bei allen Neugliederungs-

varianten vorgesehen. Die Sechs- als auch Acht-Länder-Lösung sowie alle früheren Neugliederungsvorschläge sehen einen Anschluss der bis in die Zeit des Dritten Reichs zu Bayern gehörigen pfälzischen Gebiete und des Saarlandes an Baden-Württemberg (siehe Abbildungen S. 10 und 11) vor. Verbunden ist damit auch ein Anschluss südhessischer Gebiete (Bensheim, Lampertheim, Heppenheim, unter

**Grundgesetz**

**Artikel 29 (1)**

---

**Qualitative Kriterien  
zur Neugliederung**

- **Größe der Länder**
- **Leistungsfähigkeit**
- **landsmannschaftliche  
Verbundenheit**
- **geschichtliche und  
kulturelle Zusammenhänge**
- **wirtschaftliche Zweckmäßigkeit**
- **günstig für Raumordnung  
und Landesplanung**

Graphik: Schmiedeberg

Die Kriterien zur Neugliederung des Bundesgebiets nach Artikel 29 des Grundgesetzes.



Entwurf eines Schreibens des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg an die Fachminister

Kopie  
Entwurf

33

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

6720

Stuttgart, den

Geschrieben  
gelesen  
abgeschickt

Sehr geehrte Herren Kollegen,

die steigende Tendenz der Leistungen Baden-Württembergs im Länderfinanzausgleich betrachte ich mit großer Sorge. Selbstverständlich muß das Land Baden-Württemberg bereit sein - und ist auch dazu bereit -, seinen Beitrag zum Ausgleich der Steuerkraft unter den Bundesländern zu leisten. Dies darf aber nicht so weit gehen, daß sich die Finanzmittel eines ausgleichspflichtigen Landes nur noch unwesentlich von den Finanzmitteln eines ausgleichsberechtigten Landes unterscheiden. Eine Untersuchung, ob wir diese Grenze erreicht oder sogar schon überschritten haben, erscheint mir wünschenswert.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn das Finanzministerium und das Justizministerium in einem gemeinsamen Gutachten zu der Frage Stellung nehmen könnten, ob die geltende Konstruktion des Länderfinanzausgleichs dem Nivellierungsverbot, das in den Regeln über den Finanzausgleich enthalten ist, widerspricht; gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Grenzen der Zulässigkeit erreicht werden.

-/-

1. An den  
Herrn Finanzminister  
Dr. Guntram Palm
- an den  
Herrn Justizminister  
Dr. Heinz Eyrich
- an den  
Herrn Innenminister  
Professor Dr. Roman Herzog

6720/- (aus 6710 BR)

Ich möchte jedoch die Untersuchung nicht allein auf die rechtliche Problematik beschränken, sondern gleichzeitig auch untersuchen lassen, in welchen Punkten das geltende Finanzausgleichssystem aus unserer Sicht argumentativ angegriffen und eventuell verbessert werden kann. Diese Arbeit sollte in einer Arbeitsgruppe geleistet werden, welche insbesondere folgende Fragen untersuchen sollte:

1. In welchen Punkten ist das geltende System des Finanzausgleichs aus der Sicht Baden-Württembergs angreifbar?
2. In welchem Ausmaß wird die nivellierende Wirkung des jetzigen Finanzausgleichssystems durch die Zahlungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben, der Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes und der Sonderprogramme zugunsten einzelner Länder unvertretbar erweitert? Kann dies zur Rechtswidrigkeit des geltenden Finanzausgleichs führen?
3. Bei welchen Einnahmen oder Entlastungen anderer Länder, die jetzt nicht im Finanzausgleich berücksichtigt werden, kann von uns mit plausiblen Gründen die Einbeziehung gefordert werden?
4. Welche legalen Möglichkeiten bestehen, um die Leistungen des Landes im Länderfinanzausgleich nach geltendem Recht zu reduzieren?
5. Wäre es möglich, den Finanzausgleich so zu gestalten, daß die Steuerkraft der Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraft der Länder außer Betracht bleibt? Ist eine direkte oder indirekte Beteiligung der Kommunen an den Zahlungen des Landes im Länderfinanzausgleich angezeigt?

Die Arbeitsgruppe sollte sich aus Vertretern des Finanzministeriums, des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Staatsministeriums zusammensetzen. Die Federführung sollte beim Staatsministerium liegen. Die weiteren Einzelheiten könnten wir bei der nächsten Kabinettsitzung besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lyall

1a) Abt. VI z. J. K. 16. 10. 4.  
z. WV Wunsiedel.

Umständen Darmstadt), deren Zuschnittsgröße je nach Neugliederungsmodell unterschiedlich ist. Eine denkbare Eingliederung des Saarlandes und von großen Gebietsteilen der Pfalz in das Land Baden-Württemberg würde ein erheblicher Eingriff in die territoriale Gestalt Südwestdeutschlands bedeuten; in diesem Zusammenhang sind auch flächenmäßige Kompensationen – etwa im Bereich Oberschwabens – an Bayern zu sehen (siehe unten Raum Oberschwaben).

#### *Räume Miltenberg und Südhessen*

Nur bei einer weniger wahrscheinlichen Sechs-Länder-Lösung wäre ein Anschluss von südhessischen Gebieten, des bayerischen Landkreises Miltenberg sowie dem seit fast 190 Jahren zu Bayern gehörenden Raum Aschaffenburg an Baden-Württemberg, das dann Südwestdeutschland heißen sollte, möglich. Auch dies wäre ein räumlicher Ausgleich für erhebliche Gebietsverluste in Bereich von Oberschwaben.

#### *Der Main-Tauber-Kreis*

Der heutige Einfluss des Oberzentrums Würzburg rechtfertigt eine Rückgliederung der erst 1810 zu Baden und Württemberg gelangten Gebiete des Taubertals (Räume Wertheim, Tauberbischofsheim, Bad Mergentheim und Creglingen) an Bayern; weiterhin wären von einer Umgliederung einige im östlichen Teil des Kreises Schwäbisch Hall gelegene Gemeinden (Altkreis Crailsheim) betroffen, die stark zum näheren Einzugsbereich von Rothenburg ob der Tauber und auch nach Ansbach tendieren.

#### *Ostalb-Kreis und Landkreis Heidenheim*

Die eng an der Grenze liegenden bayerischen Städte Dinkelsbühl und Nördlingen strahlen mit ihrer zentralörtlichen Stellung weit in die östlichen Gebiete des Ostalbkreises hinein. Deshalb wird es als sinnvoll angesehen, etwa ein Fünftel der östlichen Gebiete (Gemeinden östlich der A 7) des

# Modell zur Neugliederung des Bundesgebietes

## Acht-Länder-Lösung nach W. Rutz



Übersicht über eine mögliche Neugliederung der Gesamt-Bundesrepublik.

Kreises an Bayern umzugliedern. In diesem Zusammenhang ist raumordnerisch auch eine Neuordnung der Großgemeinde Dischingen aus dem Landkreis Heidenheim zweckmäßig.

### Ulm / Neu-Ulm

Die Wahrscheinlichkeit einer anstehenden Grenzkorrektur ist im Bereich Ulm / Neu-Ulm – bei allen Neugliederungsvarianten ist ein Veränderungsbedarf vorgesehen – am größten. Die willkürlich in Folge der napoleonischen Herrschaft 1810 festgelegte und auf dem Wiener Kongress endgültig bestätigte Grenzziehung in der Donaumitte teilt den Großraum Ulm / Neu-Ulm. Gegenwärtig reichen die zentrifugalen Kräfte des Oberzentrums Ulm weit über den bayerischen Landkreis Neu-Ulm hinaus. Bei den sozioökonomischen Verflechtungen ist dies eine besonders auffällige Berufspendlerbewegung, die von bayerischer Seite nach Ulm tendiert.

Trotz vielfältiger grenzüberschreitender Kooperationen beider Städte sowie verschiedener Staatsverträge über unterschiedliche Bereiche der Zusammenarbeit erscheint eine Beseitigung der Landesgrenze für die Entwicklung des gesamten Raums von Vorteil. Raumordner ziehen neben einer Umgliederung des Landkreises Neu-Ulm ebenfalls einen Anschluss des Raums Günzburg an Baden-Württemberg in Erwägung.

### Oberschwaben

Wenig bekannt sind die planerischen Überlegungen für eine staatliche Neuordnung im Raum Oberschwaben. Ebenfalls seit 1810 ist die Iller bis weit südlich von Aitrach (Landkreis Ravensburg) die willkürliche Grenzlinie von Baden-Württemberg und Bayern. Es zeigt sich jedoch, dass im Allgäu zahlreiche Verflechtungen über die Landesgrenze hinweg bestehen. Das nur vier Kilometer von der Landes-



# Länder-Neugliederung ab 1973/74

Bonn will nach 20 Jahren jetzt handeln – Leistungsfähigere Länder

Von unserer Bonner Redaktion

Bonn, 5. August

Rund 22 Millionen Pfälzer, Hessen, Saarländer, Hamburger, Bremer, Niedersachsen und Schleswig-Holsteiner sollen ab 1973/74 einen neuen „innerdeutschen Status“ erhalten. Bis etwa zu diesem Zeitpunkt soll nämlich die Neugliederung der Bundesländer

verwirklicht werden. Von den jetzt bestehenden zehn Ländern (ohne Berlin) sollen nur Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten bleiben, alle anderen sollen sich regional zu leistungsfähigeren Ländern zusammenschließen, wie Artikel 29 des Grundgesetzes es vorschreibt.

grenze entfernt liegende Memmingen und besonders das Oberzentrum Kempten sind für Oberschwaben bedeutende zentrale Orte, deren Einzugsbereiche aufgrund fehlender gleichwertiger Städte weit in das württembergische Gebiet hineinragen.

Neben den sozioökonomischen und zentralörtlichen Gegebenheiten über die Landesgrenze hinweg sind Landschaft und Volkstum sowie die Konfession im Allgäu beiderseits der Grenze sehr verwandt. Dies würde die Absicht verstärken, große Teile Oberschwabens von Baden-Württemberg nach Bayern umzugliedern; vorwiegend betrifft dies die südöstlichen Grenzgemeinden des Landkreises Biberach und im wesentlichen den alten Kreis Wangen im heutigen Landkreis Ravensburg (Bad Waldsee, Leutkirch, Wangen, Isny).

Die mehr unwahrscheinlichere Sechs-Länder-Variante für das Bundesgebiet sieht weit größere Veränderungen im oberschwäbischen Bereich vor: Neben den oben genannten Gebieten sollen der gesamte Kreis Ravensburg, der mittlere und östliche Teil des Landkreises Biberach, ja sogar der jeweils östliche Teil der Kreise Sigmaringen und des Bodenseekreises sowie auch der mittlere Bereich dieses Kreises umgliedert werden. Diese *großräumige Lösung* steht im Zusammenhang mit einem Verlust des bayerischen Raums um Aschaffenburg, der an Hessen oder an ein neues Bundesland Südwestdeutschland kommen kann, als Ausgleich erhält dafür Bayern baden-württembergische Gebiete aus dem südöstlichen Landesteil.

Alle Veränderungen auf der württembergischen Seite im Raum Oberschwaben dürften aber bei der Bevölkerung auf großes Erstaunen stoßen, da im politischen Bewusstsein die oben genannten Pläne weitgehend nicht geläufig sind.

## Der Landkreis Lindau (Bodensee)

Bei allen Neugliederungsentwürfen steht der Landkreis Lindau (Bodensee) nicht zur Disposition. Das Schicksal der Nachkriegszeit, in der man den Kreis Lindau zur Zeit der französischen Besatzung von Bayern dem neuen Land Württemberg-Hohenzollern zugeordnet hatte, um ein zusammenhängendes französisches Besatzungsgebiet nach Vorarlberg und Tirol zu haben, soll sich nicht wiederholen. Im Gegenteil ist beabsichtigt – auch als Kompensation für die Räume Neu-Ulm und Günzburg –, dass der enge Korridor des Kreises Lindau erheblich erweitert wird. Dies wäre durch die bereits oben aufgeführten baden-württembergischen Gebiete des Kreises Wangen, die Bayern zugeschlagen werden sollen, möglich.

Der über 20 Jahre alte verpflichtende Auftrag des Grundgesetzes ist bisher vom Bund immer wieder ausgeklammert worden, vor allem weil man in Bonn noch an eine mögliche Wiedervereinigung glaubte, der man durch eine Länder-Neugliederung nicht vorgehen wollte. Nachdem diese Hoffnung aber geschwunden ist, will die Bundesregierung jetzt auch hier Realpolitik treiben.

Zur Entscheidung stehen eine ganze Reihe von „Denkmodellen“, darunter der Zusammenschluß von Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland zu einem Mittelrheinstaat (10,3 Millionen Einwohner), der von Niedersachsen mit Bremen (8,1 Millionen Einwohner) und der von Schleswig-Holstein mit Hamburg (4,6 Millionen Einwohner). Ein weiterer Vorschlag geht dahin, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die beiden Stadtstaaten zu einem Nordweststaat zusammenzuschließen (Einwohner: 12,7 Millionen).

Schließlich möchte ein anderer Plan die Pfalz und das Saarland zu Baden-Württemberg schlagen, die rheinischen Bestandteile von Rheinland-Pfalz dagegen zu Hessen.

„Denkmodelle“ zur Länderneugliederung aus dem Jahr 1970. Reutlinger Generalanzeiger vom 6. August 1970. Bereits Anfang der 70er Jahre gab es Pläne, die Pfalz und das Saarland an Baden-Württemberg anzuschließen – das Vorhaben verlief jedoch im Sande ...

Vorlage: Hauptstaatsarchiv Stuttgart EA 1/107 Bü. 8

## Mögliche Veränderungen für das Land Baden-Württemberg bei einer Neugliederung des Bundesgebietes

- Acht-Länder-Lösung -  
(Konzeption nach W. Rutz)



© Entwurf und Kartographische Bearbeitung: M. Schneiderberg, Trossingen (2001)

### Fazit und Ausblick in die Zukunft

Auch wenn sich das gegenwärtige System des Föderalismus in der Bundesrepublik als sehr stabil erwiesen und jahrzehntelang politisch bewährt hat, scheint derzeit der Augenblick für einen Anstoß zur Veränderung der politischen Landkarte gekommen zu sein. Verstärkt wird dies auch durch Kritik an den erheblichen Kosten für die politische Führung in den einzelnen Bundesländern in Höhe von fast 0,8 Milliarden Euro, daneben leisten sich die Länder rund 150 Minister – dazu Pensionszahlungen an Mitglieder früherer Regierungen und Landtage –, 16 Regierungschefs (Ministerpräsidenten, Regierende Bürgermeister) sowie rund 2000 Abgeordnete in den Landesparlamenten.

Somit ist zu erwarten, dass eine Neugliederung des Bundesgebiets möglicherweise ein maßgebliches politisches Thema der nächsten Jahre sein wird. Wichtige Vorgaben

werden von politischer, aber auch von fachwissenschaftlicher Seite kommen müssen. Artikel 29 des Grundgesetzes gibt jedoch der betroffenen Bevölkerung auch eine Möglichkeit über vorgesehene Volksentscheide zur Mitbestimmung; damit ist gewährleistet, dass Lösungen, die mehrheitlich keine Zustimmung durch die Bevölkerung finden, abgelehnt werden können.

Für territoriale Veränderungen, die in Baden-Württemberg vorwiegend die Räume des Main-Tauber-Kreises, die östlichen Gemeinden der Landkreise Heidenheim und Ostalb sowie den ehemaligen Landkreis Wangen in Oberschwaben betreffen können, ist derzeit die Bevölkerung dieser Räume weitgehend noch unwissend. Deshalb sollte rechtzeitig eine politische Diskussion über die Frage von Gebietsveränderungen begonnen werden, um für mögliche Entscheidungen auch einen fundierten Rückhalt bei der betroffenen Einwohnerschaft zu haben.



**Mögliche Veränderungen  
für das Land Baden-Württemberg  
bei einer Neugliederung des Bundesgebietes**

**- Sechs-Länder-Lösung -  
(Konzeption nach W. Rutz)**



## Verwendung im Unterricht

Die Bildungspläne für die Kursstufe (gültig ab Schuljahr 02/03) sowie für die S I-Stufe der allgemeinbildenden Gymnasien in Baden-Württemberg sehen vielfältige Möglichkeiten zur Behandlung des obigen Themas vor.

Im Fach *Gemeinschaftskunde*:

Jahrgangsstufe 13 (4-stündig), LPE 13,2: Wahleinheit *Föderalistische Ordnung* (unter anderem Länderfinanzausgleich, Probleme des Föderalismus, et cetera).

Jahrgangsstufe 12 (2-stündig), LPE 12, Wahleinheit *Föderalistische Ordnung*.

Im Fach *Geschichte*:

Jahrgangsstufe 13 (4-stündig), LPE 13,2: *Die staatliche Einheit – Die nationale Gestaltung, Beitritt der neuen Bundesländer*.

Jahrgangsstufe 13 (2-stündig), LPE 13,2: Abschnitte *Die nationale Gestaltung, Chancen und Probleme des vereinigten Deutschlands*.

Jahrgangsstufe 10, LEP 4 und LEP 5: zum Beispiel *Die Herstellung der staatlichen Einheit*.

Zum Vorgehen im Unterricht:

Ausgehend von aktuellen Pressemeldungen über Haushaltsdefizite der Länder, den Bundesländerfinanzausgleich sowie von Neugliederungsvorschlägen von maßgeblichen Politikern (Wolfgang Schäuble, Waigel und anderen) – auch von Landespolitikern aus Baden-Württemberg (Teufel, Döring) – kann das Thema aktuell in den Unterricht eingebracht werden. Es sollen den Schülern die Grundzüge des horizontalen Finanzausgleichs und die besondere Situation Baden-Württembergs als wichtiges Geberland deutlich werden.

Daraus folgt als politische Konsequenz eine Neugestaltung der politischen Landkarte in der Bundesrepublik: Die Auflösung und Zusammenlegung von zum Teil kleinen Bundesländern bringt zwangsläufig auch für Baden-Württemberg Veränderungen. Hierbei empfiehlt es sich, mögliche Veränderungen durch Karten (zum Beispiel Abbildung S. 8) zu verdeutlichen. Je nach zeitlichem Umfang der Unterrichtseinheit können auch mehrere Modelle eingebracht und die Varianten im Unterrichtsablauf zur Diskussion gestellt werden (eventuell Gruppenarbeit mit unterschiedlichen Positionen, zum Beispiel für Beibehaltung oder Auflösung der hanseatischen Stadtstaaten). Es ist auch hierbei sinnvoll, auf die qualitativen Kriterien zur Neugliederung des Artikels 29 Abs. 1 des Grundgesetzes hinzuweisen (siehe Abbildung S. 4 unten).

Als weiterer Schritt sind die möglichen Grenzveränderungen Baden-Württembergs anzusprechen, auch hier ist die Verwendung von Karten (Abbildungen S. 10 und 11 oder Verwendung anderer Verwaltungskarten, möglichst mit Gemeindegrenzen) nützlich.

Neben der (erfolgten) räumlichen Betrachtung sollten sich im Unterrichtsgespräch unter anderem Fragen wie die folgenden anschließen:

- Wie schneidet das Land Baden-Württemberg bei einer Neugliederung ab (Fläche, Einwohnerzahl, Wirtschaft, Infrastruktur, Steuerkraft und anderes)?
- Sind Gebietsveränderungen in Baden-Württemberg politisch durchzusetzen?
- Was bedeutet es für betroffene Bevölkerungskreise, die Landeszugehörigkeit wechseln zu müssen (zum Beispiel Schul-, Bildungs-, Innenpolitik, et cetera)?

- Wie wird die betroffene Bevölkerung reagieren; gibt es Möglichkeiten zur Ablehnung?
- Wie ist der derzeitige Stand der politischen Diskussion (Landesregierung, Abgeordnete, Ministerien, weitgehend ahnungslose Bevölkerung)?

## Literatur und Internet

Bericht der Sachverständigenkommission für die Neugliederung des Bundesgebietes. Vorschläge zur Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 des Grundgesetzes. Hg. vom Bundesminister des Inneren. Bonn 1973.

Carl von Dietze: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche in Baden-Württemberg. Freiburg 1967.

Werner Ernst: Neugliederung des Bundesgebietes. In: Materialien zur Fortentwicklung des Föderalismus in Deutschland. Hg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Hannover 1991.

Herbert Hellweg: Zur Problematik der zentralörtlichen Bereichsgliederung Baden-Württembergs. In: Informationen des Instituts für Raumordnung 19 (1969).

Friedhelm Kaiser: Raumordnung in Nordrhein-Westfalen. Zur Geopolitik der Verwaltungsgrenzen. In: Geopolitik 1 (1956).

Georg Kluczka: Zentrale Orte und ihre Einzugsbereiche in der Bundesrepublik Deutschland. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde 42. Bad Godesberg 1969.

Heinz Laufer: Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland. Hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 1991.

Herbert-Fritz Mattenklodt: Länderneugliederung und Landschaften. In: Raumforschung und Raumordnung 2 (1970).

Werner Rutz: Die Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in Länder. Ein neues Gesamtkonzept für den Gebietsstand nach 1990. In: Föderalismus-Studien 4. Baden-Baden 1995.

Werner Rutz: Wie viele Länder braucht die Republik? In: Rubin. Wissenschaftsmagazin der Ruhr-Universität Bochum 2. Bochum 1996.

Martin Schmiedeberg: Kreisreform in Baden-Württemberg. Ein Beitrag zur regionalen politischen Geographie. Interdisziplinäre Untersuchung der Geographie und der Politischen Wissenschaft. Freiburg 1972.

Peter Schöller: Die Problematik des Richtbegriffes „Landmannschaftliche Verbundenheit“ bei der Länder-Neugliederung. In: Westfälische Forschungen 26. Münster 1974.

*Thema Neugliederung:*

[www.home.t-online.de/home/EikeBiehler/bundneu/](http://www.home.t-online.de/home/EikeBiehler/bundneu/)  
[www.hwwa.de/Publikationen/Wirtschaftsdienst/1999/wd\\_docs1999/wd9907-lammers/](http://www.hwwa.de/Publikationen/Wirtschaftsdienst/1999/wd_docs1999/wd9907-lammers/)  
[www.welt.de/data/2003/01/20/34482](http://www.welt.de/data/2003/01/20/34482).

*Thema Finanzausgleich:*

[www.br-online.de/bayern2/collegeradio/medien/sozialkunde/foederalismus/bildarchiv/](http://www.br-online.de/bayern2/collegeradio/medien/sozialkunde/foederalismus/bildarchiv/).

Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet